

## Satzung und Allgemeine Geschäftsordnung der Wohnen & Mehr Wohnungsgenossenschaft eG

### Satzung der Wohnen & Mehr Wohnungsgenossenschaft eG

#### § 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Wohnen und Mehr Wohnungsgenossenschaft eG. Der Sitz der Genossenschaft ist in 95447 Bayreuth, Meyernberger Str. 16.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes und einer guten, sicheren, sozial verantwortbaren sowie lebensgerechten Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft, verbunden mit der Möglichkeit des Eigentümererwerbs genossenschaftlichen Wohnraums durch die Mitglieder als auch die Abdeckung des Wohnraumbedarfs Dritter.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere, Wohnungen für Mitglieder zu errichten und zu erwerben, hierzu gehört die Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten als auch deren Energiegewinnungsanlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Belastung, Veräußerung von Grundstücken und die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben und Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses zu sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

#### § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens einen Anteil zu übernehmen. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Näheres dazu regelt die allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Bis zur vollen Einzahlung der gesamt gezeichneten Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben. Eine Mindestverzinsung der Pflichtanteile erfolgt nicht.

(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Mitglieder können als investierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, es sei denn, das GenG oder die Satzung bestimmen etwas anderes. Deren Zulassung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(8) Das Mindestkapital beträgt 75% der gezeichneten Geschäftsanteile.

#### § 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten und eingezahlten Anteile eine Stimme. Stimmvollmacht ist zulässig. Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts können nur Mitglieder sein. Bevollmächtigte können maximal 2 Mitglieder vertreten.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit (regelt die AGO).

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

#### § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, für die jeder einzeln rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben darf. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

(2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 2.Alt.BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

#### § 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

#### § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den „Nordbayerische Nachrichten“.

Satzung der Wohnen & Mehr Wohnungsgenossenschaft eG in der Fassung vom 18.05.2017

### Allgemeine Geschäftsordnung der Wohnen & Mehr Wohnungsgenossenschaft eG

#### MITGLIEDSCHAFT

##### § 1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

und dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
- b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied oder dem Beschluss des Aufsichtsrates über die Zulassung als investierendes Mitglied und
- c) Eintragung in die Mitgliederliste der Genossenschaft.

##### § 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personhändelsgesellschaft,
- e) Ausschluss,
- f) Aufhebungsvereinbarung.

##### § 3 Kündigung

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die darauf folgende Kündigungsfrist regelt die Satzung. Für voll eingezahlte Geschäftsanteile die vom Mitglied mindestens fünf volle Geschäftsjahre gehalten worden sind, kann vom Mitglied eine Kündigungsfrist von nur zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere der voll eingezahlten Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres nach den vorstehenden Bedingungen in Absatz 1 kündigen.

(3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

(4) Bei Erwerb einer genossenschaftseigenen Immobilie hat der Erwerber das Recht auf eine außerordentliche Kündigung, die mit Inkrafttreten des Kaufvertrages gültig wird.

(5) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

(6) Unberührt bleibt das Recht eines Mitglieds zur außerordentlichen Kündigung nach den Voraussetzungen des GenG.

##### § 4 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen.

(2) Überträgt das Mitglied sein gesamtes Geschäftsguthaben an ein anderes Mitglied, scheidet es ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus. Sofern die Übertragung an einen Dritten erfolgen soll, muss diese Person die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft haben, einen entsprechenden Antrag stellen und zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Der Erwerber wird dann an seiner Stelle Mitglied.

(3) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers, den zulässigen Höchst-Beteiligungsbetrag der Genossenschaft - sofern ein solcher festgelegt wurde -, nicht übersteigt.

(4) Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

##### § 5 Tod eines Mitgliedes

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Sofern die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft vorliegen und bis zum Schluss ein entsprechender Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gestellt wurde, kann der Erbe - unter den Voraussetzungen nach § 1 Mitglied werden.

(3) Der Antrag ist abgelehnt, wenn sich der Vorstand gegen eine Aufnahme ausspricht.

##### § 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses, den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsche Angaben macht;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen oder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen. Die vorübergehende Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft kann dem Mitglied ganz oder teilweise und/oder mit entsprechenden Auflagen versehen vom Vorstand schriftlich erteilt werden.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeentscheidung obliegt dem Aufsichtsrat und ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### § 6a Beendigung der Mitgliedschaft durch Aufhebungsvereinbarung

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres einvernehmlich in schriftlicher Form beendet werden. Voraussetzung für den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung ist
- ein ernstliches und endgültiges Verlangen des Mitglieds, die Mitgliedschaft einvernehmlich zum Schluss eines Geschäftsjahres aufzuheben,
  - der Nachweis des Mitglieds darüber, dass ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach seinen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unzumutbar ist,
  - die Vermeidung einer nach Einschätzung des Vorstandes der Genossenschaft länger dauernden Auseinandersetzung mit dem Mitglied sowie
  - die Einigung über restliche Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft (Vergleich).
- (2) Mit der Aufhebungsvereinbarung soll zugleich auch eine abschließende Regelung über die Auseinandersetzung im Sinne von S 11 getroffen werden.

#### § 7 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ausgeschiedene Mitglied von dem Fehlbetrag den ihm betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten hätte, höchstens jedoch in Höhe der auf ihn entfallenden Haftsumme. Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied an Dritte ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft zulässig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Aus den Aufgaben und den Förderzweckrichtlinien der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Äußerungen über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 29 nichts entgegensteht;
  - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
  - d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
  - e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.
  - f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Einsicht in den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen.

#### § 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des genossenschaftlichen Unternehmens nach Kräften zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, den Vereinbarungen und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Genossenschaftsanteile zu leisten;
- c) auf Anforderung, die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Äußerungen werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) Das festgelegte Eintrittsgeld und anfallende Kontoführungsgebühren zu zahlen;
- e) zur Regelung aller Streitigkeiten, aus welchem Grunde auch immer, vor Inanspruchnahme der Gerichte, die Schiedsstelle zu befragen und deren Ergebnis abzuwarten (Näheres regelt § 37 dieser Geschäftsordnung). Sofern Fristen für den Rechtsweg zu beachten sind, sind diese zugunsten des Mitgliedes entsprechend zu berücksichtigen. Sollte die Schiedskommission nicht rechtzeitig tagen können, kann das Mitglied zur Fristwahrung das gerichtliche Verfahren anhängig machen. Es wirkt jedoch darauf ein, dass das Gericht erst nach dem Schiedsspruch streitig verhandelt. Sofern dies nicht möglich erscheint, ist der Vorstand der Genossenschaft darüber unverzüglich zu unterrichten.

#### § 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat
- Die Generalversammlung

#### A. VORSTAND

##### § 11 Zusammensetzung, Leitung der Genossenschaft

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt die Satzung.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

##### § 12 Vertretung

- (1) Die Vertretungsregelung regelt die Satzung.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
- (3) Das Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB regelt die Satzung.

##### § 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands, zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die

Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, finanziellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Geschäftsbericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- g) dem zuständigen gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- i) Zustimmungspflichtige Geschäfte regelt die Satzung.

##### § 14 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens jährlich über die betrieblich wesentlichen Grundlagen zu informieren.

##### § 15 Bestellung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat bestellt und aberufen (§ 24 Abs. 2 GenG). Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Laufzeit dieser Vereinbarung orientiert sich höchstens an der Laufzeit der Wahlperiode.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheidem mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat, abgewichen werden.
- (5) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden Generalversammlung im Geschäftsjahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Der Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, gekündigt werden.
- (7) Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (8) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitigem Anknüpfung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist

##### § 16 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

##### § 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Äußerungen über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

#### B. AUFSICHTSRAT

##### § 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die eine gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand beschließt.

##### § 19 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Anzahl der Mitglieder regelt die Satzung.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die

- gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

#### § 20 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen regelmäßig stattfinden.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer.
- (6) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließt Vorstand und Aufsichtsrat, nach deren gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von Mobilien und Immobilien im Wert von mehr als 50.000 Euro.
  - wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
  - Erhebung, Fälligkeit und Höhe des Eintrittsgeldes oder eines evtl. Agios,
  - Festlegung der regelmäßigen Beiträge zur Genossenschaft und der jährlichen Kontoführungsgebühr der Mitgliedskonten sowie die Höhe der Kontoführungsgebühren der Mitgliedskonten bei laufender Ratenzahlung.
  - Aus- und Eintritt aus/in genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

### C. GENERALVERSAMMLUNG

#### § 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt die Satzung.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personhandels-gesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 23 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

#### § 24 Einberufung, Fristen und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Benachrichtigung und Fristen regelt die Satzung.
- (4) Die Tagesordnung wird von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgesetzt. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

#### § 25 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung regelt die Satzung.
- (2) Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

#### § 26 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- Änderung der Satzung;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- Verschmelzung der Genossenschaft;

- Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Vergütungen;
- Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- Änderung der Rechtsform.

#### § 27 Mehrheitsfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung, sowie besonders entsprechend gekennzeichnete Beschlüsse eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit der Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

- (4) Unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG und der Satzung kommt für die Berechnung der Abstimmungsergebnisse der Ja-/Nein-Stimmen, unter Mitberechnung der Stimmen investierender Mitglieder, folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\frac{\sum \text{Sto} \times \sum \text{aSti}}{\sum \text{Sti} \times 10} + \sum \text{aSto} = \text{Abstimmungsergebnis}$$

Legende:

- $\sum \text{Sto}$  = Summe Stimmen ordentlicher Mitglieder  
 $\sum \text{Sti}$  = Summe Stimmen investierender Mitgl.  
 $\sum \text{aSto}$  = Summe gültig abgegebener Stimmen ordentlicher Mitglieder  
 $\sum \text{aSti}$  = Summe gültig abgegebener Stimmen investierender Mitglieder

#### § 28 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen kann die Generalversammlung entscheiden, ob neu gewählt wird oder das Los entscheiden soll.
- (3) Ein in ein Amt gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

#### § 29 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit:
- die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
  - die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines einzelnen Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
  - es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder einzelner Mitgliedern / Mitunternehmer der Genossenschaft handelt.

#### § 30 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll soll möglichst zeitnah erstellt werden. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

#### § 31 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

### EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

#### § 32 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld und Geschäftsguthaben

- (1) Den Geschäfts- und Pflichtanteil regelt die Satzung.
- (2) Der Pflichtanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile (Pflichtanteile) zu übernehmen. Näheres regeln die Vergaberichtlinien. Der Vorstand kann hierfür ratierliche Zahlung zulassen. Auf diese gezeichneten Pflichtanteile sind mindestens 25% der gesamt gezeichneten Geschäftsanteile innerhalb der folgenden 12 Monate nach Zeichnung einzuzahlen. Die weiteren Zahlungsmodalitäten regelt die Beitrittserklärung.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren, freiwillig zu zeichnenden Geschäftsanteilen gemäß einer Beitritts-/Beteiligungserklärung beteiligen, sofern der/die zuletzt gezeichnete/n Anteil/e voll eingezahlt ist/sind. Die gezeichneten Geschäftsanteile können durch Sofortzahlung und/oder durch ratierliche Zahlung erbracht werden. Eine ratierliche Zahlweise bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei ratierlicher Zahlweise sind mindestens 10% der gesamt gezeichneten Geschäftsanteile innerhalb der folgenden 36 Monate nach Zeichnung einzuzahlen. Bei monatlicher Zahlweise wird die Mindesthöhe der Rate mit

nachfolgender Formel berechnet: „((Summe gezeichnete Geschäftsanteile minus Sofortzahlung) / Ratenzahlungsdauer in Monaten)“. Die monatliche Rate muss aber mindestens EUR 50,00 betragen. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit höhere und vorfällige Einzahlungen zu leisten.

- (5) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in die Genossenschaft ein Eintrittsgeld in Höhe von 4,25 EUR je gezeichneten Geschäftsanteil zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort fällig und ist in keiner Form rückzahlbar – auch nicht teilweise. Sie wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die ratierliche Einzahlung eingestellt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt die gezeichnete Geschäftsanteilsomme reduziert wird. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung des Eintrittsgeldes in monatlichen Raten zuzulassen.

Sofern das Mitglied die ratierliche Zahlung des Eintrittsgeldes beantragt und diese mit den ersten eingehenden monatlichen Raten (siehe vorstehend Absatz (4)) verrechnet werden soll, erfolgt die Verrechnung des Eintrittsgeldes bei ratierlicher Zahlungsweise des Eintrittsgeldes in der Form, als dass ein Teilbetrag von 8/10tel der Monatsrate solange auf das Eintrittsgeld verrechnet wird, bis die Begleichung des Eintrittsgeldes zu 100% erfolgt ist. Der Restbetrag der Monatsrate wird dem Kapitalkonto des Mitgliedes gutgeschrieben. Durch die Verrechnung der ersten Monatsraten mit dem Eintrittsgeld verlängert sich entsprechend die Zahlungsdauer der monatlichen Ratenzahlung. Das erhobene Eintrittsgeld wird zur Kostendeckung und Aufwandsentschädigung, die mit dem Beitritt oder einer Nachzeichnung entstehen, verwendet.

Zusätzlich fällen für die Administration von Ratenzahlungen Kosten in Höhe von EUR 30,00 pro Jahr an und werden dem jeweiligen Einlagenkonto des Mitgliedes belastet, bis die gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Noch nicht erbrachte Kosten werden, soweit der Aufbau des Kapitalkontos begonnen hat, diesem belastet.

- (6) Die Gewährung von ratierlichen Einzahlungen (Ratenzahlungen) auf die Geschäftsanteile gilt als widerrufen, wenn das Mitglied mit mehr als 2 Raten in Verzug gerät. Bei Verzug mit zwei monatlichen Raten auf das Eintrittsgeld gilt die gewährte Ratenzahlung des Eintrittsgeldes als widerrufen und das offene Eintrittsgeld ist sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Trotz gewährter Teilzahlungen sind höhere Teilzahlungen oder die vorzeitige Volleinzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile oder der Eintrittsgelder zugelassen.
- (7) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder aufgerechnet werden, ausgenommen gemäß § 3 Abs. 2. Dieser Allgemeinen Geschäftsordnung. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft wirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

#### § 33 Verzinsung des Geschäftsguthabens

- (1) Das Geschäftsguthaben wird nicht verzinst.

#### § 34 Gesetzliche Rücklage

Die Bildung von Rücklage regelt die Satzung.

#### § 35 Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Bildung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

#### § 36 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht regelt die Satzung.

#### § 37 Schiedsvereinbarung

- (1) Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, sowohl zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden. Dieses gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Satzung.
- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- b) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; ausgeschlossen sind Personen, die zu der Partei in einem Dienstverhältnis oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis stehen, auch wenn das Rechtsverhältnis keinen Zusammenhang mit der Streitigkeit hat. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann.
- c) Einigen sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter auf die Person des Obmanns nicht, so soll dieser auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter oder auf Antrag einer der Parteien vom Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes bestimmt werden.
- (2) Die betreibende Partei hat der Gegenpartei – unter Benennung des eigenen Schiedsrichters – den Streitgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, ihrerseits innerhalb von zwei Wochen einen Schiedsrichter schriftlich gegenüber der betreibenden Partei zu benennen. Geschieht dieses innerhalb dieser Frist nicht, so soll der Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes auf Antrag der betreibenden Partei den Schiedsrichter benennen.
- (3) Fällt ein Schiedsrichter weg, so ist innerhalb von zwei Wochen ein neuer Schiedsrichter zu benennen. Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Soweit die Schiedsvereinbarung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO, für das Verfahren des Schiedsgerichtes gilt insbesondere § 1034 ZPO. Danach haben die Schiedsrichter vor Erlass des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den, dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie die Ermittlungen für erforderlich halten. Im Übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Die Entscheidungen über den äußeren Ablauf des Verfahrens trifft der Obmann. Dieser bestimmt über den Tagungsort und die Termine.
- (5) Für die Abstimmung des Schiedsgerichtes und die Entscheidungen auf Grund der Abstimmung gelten die §§ 194 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).
- (6) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist erneut nach den Bestimmungen dieser Schiedsvereinbarungen zu entscheiden.

## RECHNUNGSWESEN

### § 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 39 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift zu verlangen.

### § 40 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder zu ergänzen ist.

### § 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## WEITERE REGELUNGEN

### § 42 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

### § 43 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft regelt die Satzung.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

### § 44 Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied im Prüfungsverband pvdp Deutscher Produktiv und Dienstleistungsgenossenschaften e V, Dessau.

### § 45 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

### § 46 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Die Generalversammlung beauftragt den Aufsichtsrat auf Grund seiner Vertretungs- und Fachkompetenz gemeinsam mit dem Vorstand diese Allgemeine Geschäftsordnung zu pflegen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen gemeinsamen Beschlusses von Aufsichtsrat und Vorstand.

.....  
*Allgemeine Geschäftsordnung der Wohnen & Mehr Wohnungsgenossenschaft eG durch Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss vom 01.02.2021*